



## Bebauungsplan Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 27.09.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben (BV-0067/2018) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Lagehinweis: Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24/7, 24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 24/14, 24/13 24/15, 815 und 848 jeweils der

Flur 2 in der Gemarkung Barleben sowie einen Teilbereich der Verkehrsanlagen „Hohle Grubenweg“ und „Buschweg“.

Jedermann kann die Planzeichnung (Teil A und B) und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 für den Bereich „Am lütgen Feld – Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann er auf der Homepage der Gemeinde Barleben [www.barleben.de](http://www.barleben.de) unter

→ Satzungen / B- Pläne → Bebauungspläne Barleben eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

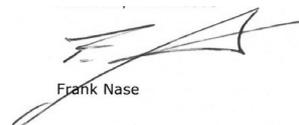
a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

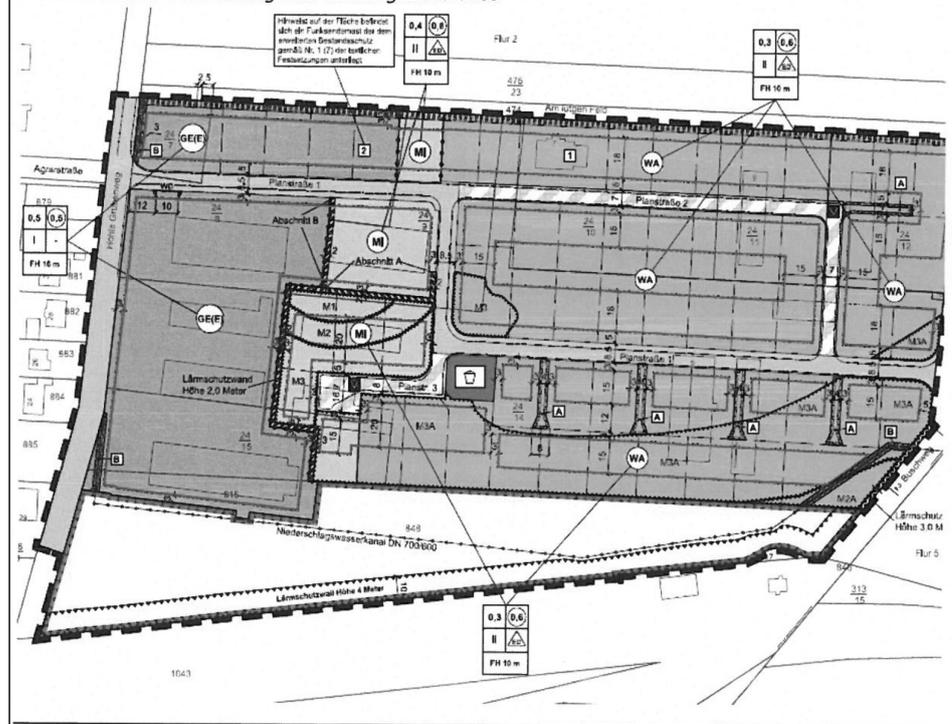
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 12.11.2018

  
Frank Nase



unmaßstäbliche Darstellung des Geltungsbereiches

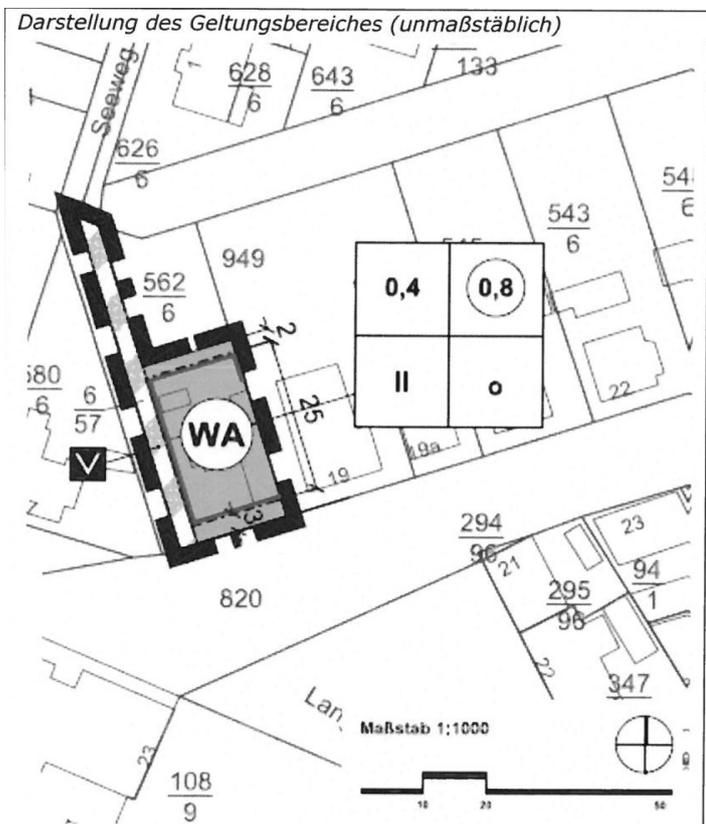


Auszug aus der Darstellung - „Planzeichnung - Anlage zum Satzungsbeschluss ... BV-0067/2018“, bearbeitet durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben, Tel. 039204/911660

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 27.09.2018 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (BV-0065/2018) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Lagehinweis: Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 562/6 und das Flurstück 6/57 der Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf.



Auszug aus der Darstellung - „Planzeichnung - Anlage zum Satzungsbeschluss ... BV-0065/2018“, bearbeitet durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben, Tel. 039204/911660

Jedermann kann die Planzeichnung (Teil A und B) und die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann die 5. Änderung auf der Homepage der Gemeinde Barleben [www.barleben.de](http://www.barleben.de) unter → Satzungen / B-Pläne → Bebauungspläne Barleben eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 12.11.2018

  
Frank Nase



Agenda 2030

**BARLEBEN&CO.**

## Ihre Meinung ist gefragt

### 1. LEITBILDWERKSTATT am 12. Februar 2019

*Wie wollen wir in Zukunft in unserer Gemeinde leben?*

*Was macht für uns Lebensqualität aus?*

*Welche Voraussetzungen brauchen Familien, Kinder und Jugendliche, aber auch unsere älteren Mitbürger, um sich in Ebendorf, Meitzendorf und Barleben wohlfühlen und auch zukünftig gern hier zu leben?*

Hierbei geht es um alltägliche Fragen für jeden von uns – um Kinderbetreuung, um die ärztliche Versorgung oder darum, wie wir künftig auch ohne eigenes Auto mobil bleiben. Hierbei geht es jedoch ebenso darum, welche Möglichkeiten uns die Digitalisierung bietet, wie wir im Zeichen des Klimawandels künftig mit unserer Umwelt umgehen oder wie wir durch Zusammenarbeit und gemeinschaftliches Handeln zusätzliche Stärken gewinnen können.

Über diese Fragen, über Bedürfnisse und Probleme, aber auch über Lösungen für Probleme und Zukunftsziele, die wir gemeinsam erreichen wollen, möchte ich mit Ihnen ins Gespräch kommen. Auf dem Weg zu „Barlebens Agenda 2030“ lade ich Sie daher ganz herzlich zu unserer ersten Leitbildwerkstatt ein.

Wann? Am Samstag, 12. Februar 2019, 17 Uhr bis 20 Uhr

Wo? In der Aula der Gemeinschaftsschule in Barleben, Feldstraße 20

Wagen Sie mit uns den Blick in die Zukunft Barlebens und bringen Sie Ihre Ideen und Anregungen für die Entwicklung unserer Ortschaften ein. Ich setze auf Ihre Mitarbeit und freue mich auf eine lebendige und fruchtbare Leitbildwerkstatt „Barleben 2030“!

Herzlichst

Ihr Bürgermeister  
Frank Nase

Agenda 2030

**BARLEBEN&CO.**

## Gesucht: 100 „Miteinander reden“-Projekte

An dieser Stelle möchten wir auf das Programm bzw. die Förderungsmöglichkeit „Miteinander reden – Gespräche gestalten, gemeinsam handeln“ aufmerksam machen. In dem Programm werden bis zum 20. Januar 2019 Ideen für 100 „Miteinander reden“-Projekte gesucht, die explizit in ländlichen Orten oder Regionen stattfinden.

Sie haben eine Idee oder Motivation für ein Thema bzw. Projekt bei sich vor Ort – das ein oder mehrere Ortschaften oder die ganze Gemeinde betrifft – das Sie gern gemeinsam mit den anderen Einwohner/-innen, Ver-

einen, etc. voranbringen würden?

Dann ist das Ihre Chance auf finanzielle Förderung und professionelle Unterstützung dabei. Gefördert werden Sachmittel zur Umsetzung des Projekts, Honorare für Beratung, Prozessbegleitung, Moderation und Trainings sowie Reisekosten.

Ideen und Projekte einreichen können Einzelpersonen, Vereine, Initiativen, Bürgermeister, Kommunalvertreter, Ortsvorsteher, Gemeindeverbände, Unternehmen, etc.

Alle Informationen zum Programm finden Sie unter: <https://miteinanderreden.net/informieren/faqs>. psk

## Klage gegen Kreisumlage ist rechtens

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in der mündlichen Verhandlung (21.11.2018) den Bescheid des Landkreises Börde gegenüber der Gemeinde Barleben zur Kreisumlage 2017 in Höhe von 4,9 Mio. € aufgehoben. Das bedeutet, der Landkreis Börde muss diese Summe an die Gemeinde Barleben zurückzahlen, da die Kreisumlage 2017 bereits gezahlt worden ist.

In dem Urteil ist allerdings die Möglichkeit der Berufung zugelassen. Nimmt der Landkreis Börde diese Möglichkeit wahr und geht gegen das jetzige Urteil in Berufung, wird er die knapp 5 Millionen Euro nicht zurückzahlen, bevor in zweiter Instanz verhandelt wurde. Der Landkreis hat nach Zugang des schriftlichen Urteils einen Monat Zeit, um den Antrag auf Berufung einzureichen. Einen weiteren Monat hätte der Landkreis, um auch die Berufungsbegründung beim Oberverwaltungsgericht einzureichen. Vorerst muss allerdings abgewartet werden, wie sich der Landkreis Börde in dieser Angelegenheit verhält.

Auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses hatte die Gemeinde Barleben im Mai 2017 beim Verwaltungsgericht Magdeburg Klage gegen den Kreisumlagebescheid 2017 des Landkreises Börde eingereicht. Als Begründung führte die Gemeinde an, dass der Bescheid das gewährleistete Recht der Gemeinde auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verletzt. Da die Aufgaben des Landkreises und der Gemeinde als gleichwertig zu bewerten sind, darf der Landkreis nicht einseitig die Höhe der Kreisumlage festsetzen. Um den Grundsatz der Gleichrangigkeit zu wahren, muss der Landkreis die finanziellen Belange der Gemeinde ermitteln, die Gemeinden ergebnisoffen anhören und nachprüfbar Abwägungsentscheidungen treffen. Dies hat der Landkreis nicht beachtet, so das Verwaltungsgericht. tz

# Haushalt soll im 1. Quartal beschlossen werden

Zu ihrer letzten Sitzung im Jahr 2018 trafen sich die Mitglieder des Gemeinderates am 13. Dezember. In seinem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ informierte Frank Nase u. a. über die Entscheidung des Kreistages, die Umlage für die Kommunen auf dem Niveau von 2018 zu belassen. Derweil sei die Regelung mit der Zoo gGmbH über den Beitrag der Gemeinde noch nicht ausgestanden. Intensiv diskutiert wurde über den Stand des Breitbandausbaus in der Gemeinde. Barleben ist noch immer weit von der benötigten Quote für einen wirtschaftlichen Breitbandausbau entfernt. Deshalb wurde auf der Sitzung des Gremiums mehrfach die Frage nach Alternativen gestellt. Es gebe einen aktiven Markt von anderen Anbietern in der Gemeinde und auch andere Varianten – beispielsweise über Funk, Kupferkabel oder Su-

per-Vectoring, zählte Frank Nase auf. Ein Glasfasernetz sei jedoch am zukunftsträchtigsten. Ziel im Moment sei es aber, zunächst eine Antwort des Netzbetreibers bezüglich eines niedrigeren Tarifs für die geplanten Internetanschlüsse abzuwarten.

Breiten Raum nahm naturgemäß die 2. Lesung des Haushaltsplanentwurfs für 2019 ein. Eine Beschlussfassung soll auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates im 1. Quartal 2019 erfolgen. Bis dahin sollen auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt noch 226.000 Euro eingespart werden.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Kooperationsvereinbarungen mit Vereinen. Für Diskussion sorgte die Höhe der Finanzspritze für das OK-Live Ensemble sowie für den Liba-Verein. Im Haushaltsplan 2019 sind für das OK-Live Ensemble, das zuletzt mit 15.000 Euro unterstützt wurde,

nur noch eine Fördersumme in Höhe von 5.000 Euro eingestellt. Weitere 5.000 Euro werden mit einem Sperrvermerk versehen und nur ausgelöst, falls die Stadt Wolmirstedt den Verein anstatt mit 5.000 Euro ebenfalls mit 10.000 Euro fördert.

Der Gemeinderat folgte zudem mehrheitlich dem Vorschlag aus den Ausschüssen, den Liba-Verein statt der vom Bürgermeister und der Verwaltung angedachten Förderung von 4.300 Euro wie bisher mit 2.000 Euro jährlich zu unterstützen.

Des Weiteren fasste der Gemeinderat Beschlüsse darüber, die Kooperationsvereinbarungen mit dem Heimatverein Geschichtskreis Meitzendorf sowie mit dem Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf zur Nutzung der Heimatstube bzw. des Mühlenhofs für weitere zwei Jahre fortzuführen. *psk*

## Veranstaltungstermine in Barleben

### JANUAR

#### Blinden-Stammtisch

Die OG der Volkssolidarität hat einen Stammtisch für Blinde und Sehschwache ins Leben gerufen. Die Leitung des Stammtisches übernimmt H.-J. Krahl aus Barleben. Herr Krahl bringt viel Erfahrung mit und steht mit Rat und Tat den Interessenten zur Verfügung. Er gibt Hilfestellung bei Anträgen für Blindengeld und vieles mehr. Der Stammtisch findet immer montags statt und beginnt um 14:30 Uhr in den Räumlichkeiten des MGZ. Folgende Termine stehen zur Verfügung: 14.01., 11.02., 11.03., 08.04. und 13.05.

#### Tag der offenen Tür in der Feldstraße

Zu einem Tag der offenen Tür lädt die Gemeinschaftsschule Barleben am Samstag, 19.01.2019, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr ein. Alle Eltern und Kinder, die bald entscheiden müssen, welchen Weg sie nach der Grundschule gehen werden, sind herzlich willkommen. Natürlich sind auch alle anderen, die sich für die Gemeinschaftsschule interessieren, gern gesehene Gäste.

#### Lesung mit Bernd Kaufholz

Aus seinem Buch „Das Leichenpuzzle von Sachsen-Anhalt“ liest Autor Bernd Kaufholz am 25. Januar ab 19 Uhr in der Barleber Begegnungsstätte. Eintritt 8 Euro.

#### Leseoma in der Begegnungsstätte

Für alle kleinen und großen Märchenfans liest Roswitha Kus am 31. Januar ab 16 Uhr in der Begegnungsstätte aus ihren Märchenbüchern vor.

#### Mittellandhalle: Hauch von ABBA

Mit „Waterloo“ eroberten ABBA 1974 den Pop-Olymp, in den darauf folgenden Jahren schrieben sie Musikgeschichte. „ABBA – The Tribute Concert“ fängt die Faszination der vier Schweden ein. Dies alles am 31. Januar 2019 ab 19:30 Uhr in der Barleber Mittellandhalle.

Tickets ab 34,90 Euro sind erhältlich bei der Volksstimme, in der Touristinformation Magdeburg und an allen bekannten Vorverkaufsstellen sowie versandkostenfrei unter [www.abbattributionconcert.de](http://www.abbattributionconcert.de) und der Ticket-hotline 0365-5481830.

### FEBRUAR/MÄRZ

#### Karneval in Ebendorf 2019

Höhepunkte des Ebendorfer CC Kinderfasching: Sonntag, 24.02.2019, Bürgerhaus Ebendorf von 15:00 bis 18:00 Uhr

Prunksitzung: Samstag, 2.03.2019 im Veranstaltungszentrum Bördehof ab 19:00 Uhr

#### Gottesdienste

##### Januar

13.01., 09:00 Uhr Barleben  
14:00 Uhr Meitzendorf  
27.01 14:00 Uhr Barleben

## IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER AMTSBLATT

Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 - 39179 Barleben

Tel. 039203.565-0 - Fax 039203.565-2801

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Bürgermeister Frank Nase

REDAKTION: Thomas Zschke (tz),

Peter Skubowius (psk)

DRUCK: Druckerei Fricke Magdeburg

AUFLAGE: 4700